



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



12353/09 (Presse 228)

(OR. en)

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

2957. Tagung des Rates

Allgemeine Angelegenheiten und Außenbeziehungen

Allgemeine Angelegenheiten

Brüssel, den 27. Juli 2009

Präsidentin

Cecilia MALMSTRÖM

Ministerin für europäische Angelegenheiten Schwedens

* Zur 2958. Tagung des Rates (Außenbeziehungen) siehe gesonderte Pressemitteilung (Dok. 12354/09)

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 63 19 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/Newsroom>

12353/09 (Presse 228)

1

DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

*Der Rat ersuchte die Kommission um eine Stellungnahme zum Antrag **Islands** auf Beitritt zur Europäischen Union.*

*Er nahm einen Gemeinsamen Standpunkt an, mit dem der Geltungsbereich der restriktiven Maßnahmen gegen **Nordkorea** infolge des im Mai von diesem Land durchgeführten Tests eines nuklearen Sprengkörpers im Einklang mit der Resolution 1874 (2009) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ausgeweitet wird.*

*Der Rat nahm gemeinsame Aktionen zur Verlängerung der EU-Beobachtermission in **Georgien** und des Mandats des Sonderbeauftragten der EU für die Krise in Georgien an.*

*Der Rat verabschiedete eine Verordnung, mit der ein rechtsverbindliches Registrierungs- und Aufsichtssystem für **Ratingagenturen** eingeführt wird, sowie eine Richtlinie, mit der die Vorschriften für die **Eigenkapitalanforderungen an Banken** als Reaktion auf spezifische Mängel, die durch die Finanzkrise aufgezeigt wurden, verschärft werden.*

*Der Rat billigte ein mit 164,1 Mio. EUR für den Zeitraum 2010-2015 dotiertes Programm, das **Interoperabilitätslösungen** für die **elektronische Interaktion** zwischen europäischen öffentlichen Verwaltungen enthält, und nahm eine Richtlinie an, die das für GSM-Systeme verwendete **900-MHz-Frequenzband** auch für UMTS und andere Systeme verfügbar macht, damit eine größere Bandbreite von Diensten angeboten werden kann.*

*Der Rat nahm eine Verordnung an, mit der Einschränkungen für das Inverkehrbringen von **Robbenerzeugnissen** eingeführt werden, und reagierte damit auf die Bedenken, die gegenüber den Praktiken bei der Robbenjagd vorgebracht werden.*

*Zudem billigte der Rat neue Regeln für die Koordinierung der Systeme der **sozialen Sicherheit**, die den Bürgern die Ausübung ihres Rechts auf Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat für Studienzwecke, zur Freizeitgestaltung oder aus beruflichen Gründen erleichtern werden.*

INHALT¹

TEILNEHMER.....	6
------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

PRIORITÄTEN DES VORSITZES	8
STRATEGIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DEN OSTSEERAUM	9
ERWEITERUNG – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	10
SONSTIGES.....	11

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

AUSSENBEZIEHUNGEN

– Kenia – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	12
– Demokratische Volksrepublik Korea – Restriktive Maßnahmen	13
– Iran – Technische Änderung der restriktiven Maßnahmen	13
– Durchführung des Chemiewaffenübereinkommens.....	13

EUROPÄISCHE SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

– Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien	14
– Beteiligung Kroatiens an der Militäroperation der EU gegen seeräuberische Handlungen und vor der Küste Somalias.....	14
– Konsultationen mit der Republik Guinea.....	15
– Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und ostafrikanischen Staaten.....	15

HANDELSPOLITIK

– EU/Turkmenistan – Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen.....	16
– Antidumpingmaßnahmen: Kunststoffbeutel, Walzdraht, Polyethylenterephthalate und Glyphosat	16

- ¹
- Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
 - Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
 - Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

- Beratungen in den verschiedenen Ratsformationen 17

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

- Ratingagenturen 17
- Eigenkapitalanforderungen für Banken 18
- Grenzüberschreitende Zahlungen 19
- Elektronisches Geld 19
- Programm zur Förderung der Wirksamkeit der EU-Politik 20
- Slowenien – Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbank 20

JUSTIZ UND INNERES

- EU/westliche Balkanstaaten – Aktionsplan zur Drogenbekämpfung 20
- EU/Vereinigte Staaten – Verhandlungen über Daten über Zahlungen 21
- Zusammenarbeit an den Außengrenzen – Beteiligung Liechtensteins und der Schweiz an FRONTEX 21

FORSCHUNG

- EU/Russland – Assoziierung Russlands am Siebten Forschungsrahmenprogramm 21
- Metrologie-Forschungsprogramm 22

VERKEHR

- Güterverkehr – Änderung des zweiten "Marco Polo"-Programms 22

ENERGIE

- Kooperationsabkommen Euratom/Kanada – Atomenergie 23

TELEKOMMUNIKATION

- Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen 24
- Frequenzbänder für den öffentlichen zellularen digitalen terrestrischen Mobilfunkdienst 24

GESELLSCHAFTSRECHT

- Verschmelzungen und Spaltungen von Unternehmen in der EU – Vereinfachung der Anforderungen 25

SOZIALPOLITIK

- Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit 25

UMWELTSCHUTZ

– Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen	26
– Vermarktung von Biozid-Produkten.....	26
– Biozid-Produkte: Tolyfluanid und Flocoumafen - Liste der Wirkstoffe	27
– Handel mit gefährlichen Chemikalien	27
– Geodateninfrastruktur	27
– Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen.....	28

LANDWIRTSCHAFT

– Höchstgehalte an Rückständen bei bestimmten Pestiziden	28
--	----

FISCHEREI

– Zulässige Gesamtfangmengen (TACs) – Anpassungen für 2009	28
– Fischereiaufwandsregelung für Kabeljau – Spanien und Schweden.....	29

HAUSHALT

– Sonderbericht des Rechnungshofs über Ausgaben für die Abwasserbehandlung – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	30
– Sonderbericht des Rechnungshofs über die Entwicklungszusammenarbeit – <i>Schlussfolgerungen des Rates</i>	30

STATISTIK

– Statistiken zur Informationsgesellschaft	30
--	----

TRANSPARENZ

– Transparenz – Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten	31
---	----

ERNENNUNGEN

– Generaldirektor des Militärstabs der EU.....	31
– Ausschuss der Regionen	31
– Wirtschafts- und Sozialausschuss.....	32
– Sonstiges.....	32

TEILNEHMER

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

Belgien:

Yves LETERME
Olivier CHASTEL

Minister der auswärtigen Angelegenheiten
Staatssekretär für Europäische Angelegenheiten

Bulgarien:

Boyko KOIZEV

Ständiger Vertreter

Tschechische Republik:

Jan KOHOUT

Štefan FÜLE

Stellvertretender Ministerpräsident und Minister für auswärtige Angelegenheiten
Minister für europäische Angelegenheiten

Dänemark:

Poul Skytte CHRISTOFFERSEN

Ständiger Vertreter

Deutschland:

Günter GLOSER

Staatsminister, Auswärtiges Amt

Estland:

Urmas PAET

Minister für auswärtige Angelegenheiten

Irland:

Dick ROCHE

Staatsminister im Amt des Premierministers und im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten (mit besonderer Zuständigkeit für europäische Angelegenheiten)

Griechenland:

Dora BAKOYANNI

Ministerin für auswärtige Angelegenheiten

Spanien:

Diego LÓPEZ GARRIDO

Staatssekretär für die Europäische Union

Frankreich:

Bernard KOUCHNER
Pierre LELLOUCHE

Minister für auswärtige und europäische Angelegenheiten
Staatssekretär für europäische Angelegenheiten

Italien:

Franco FRATTINI

Minister für auswärtige Angelegenheiten

Zypern:

Markos KYPRIANOU

Minister für auswärtige Angelegenheiten

Lettland:

Andris TĒIKMANIS

Staatssekretär, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Litauen:

Vygaudas UŠACKAS

Minister für auswärtige Angelegenheiten

Luxemburg:

Jean ASSELBORN

Vizepremierminister, Minister für auswärtige Angelegenheiten und Einwanderung

Ungarn:

Péter BALÁZS

Minister für auswärtige Angelegenheiten

Malta:

Tomio BORG

Stellvertretender Premierminister und Minister für auswärtige Angelegenheiten

Niederlande:

Tom de BRUIJN

Ständiger Vertreter

Österreich:

Michael SPINDELEGGER

Bundesminister für europäische und internationale Angelegenheiten

Polen:

Radosław SIKORSKI

Minister für auswärtige Angelegenheiten

Portugal:

Luis AMADO

Ministro de Estado, Minister für auswärtige Angelegenheiten

Teresa RIBEIRO

Staatssekretärin für europäische Angelegenheiten

Rumänien:

Cristian DIACONESCU

Minister für auswärtige Angelegenheiten

Slowenien:

Igor SENČAR

Ständiger Vertreter

Slowakei:

Oľga ALGAYEROVÁ

Staatssekretärin, Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Finnland:

Alexander STUBB

Astrid THORS

Minister für auswärtige Angelegenheiten

Ministerin für Migration und europäische Angelegenheiten

Schweden:

Carl BILDT

Cecilia MALMSTRÖM

Frank BELFRAGE

Minister für auswärtige Angelegenheiten

Ministerin für europäische Angelegenheiten

Kabinettssekretär im Ministerium für auswärtige Angelegenheiten

Vereinigtes Königreich:

David MILIBAND

Minister für auswärtige Angelegenheiten und Commonwealth-Fragen

Kommission:

Antonio TAJANI

Vizepräsident

Generalsekretariat des Rates:

Javier SOLANA

Generalsekretär/Hoher Vertreter für die GASP

ERÖRTERTE PUNKTE

PRIORITÄTEN DES VORSITZES

Der Rat nahm Kenntnis von den Prioritäten, die sich der schwedische Vorsitz für seine Amtszeit, d.h. von Juli bis Dezember 2009, gesetzt hat. Anschließend führte er hierzu einen kurzen Meinungsaustausch.

STRATEGIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DEN OSTSEERAUM

Der Rat nahm Kenntnis von den Ausführungen der Kommission über ihre Mitteilung zur Strategie der Europäischen Union für den Ostseeraum und den dazugehörigen Aktionsplan ([11308/09](#) + [ADD 3](#)). Er führte hierzu einen Gedankenaustausch.

Ziele der vorgeschlagenen Strategie sind die Sicherstellung einer nachhaltigen Umwelt in der Ostsee, die Steigerung des Wohlstands der Region, die Verbesserung der Zugänglichkeit und Attraktivität und die Gewährleistung der Sicherheit in der Region. Der Ostseeraum ist in wirtschaftlicher, ökologischer und kultureller Hinsicht ein heterogener Raum; dennoch verfügen die betroffenen Länder, zu denen acht EU-Mitgliedstaaten zählen, über gemeinsame Ressourcen und sind eng miteinander verflochten.

Mit dieser Mitteilung ist die Kommission einem Ersuchen des Europäischen Rates vom Dezember 2008 nachgekommen. Die Vorbereitungsarbeiten, die es dem Rat ermöglichen sollen, Schlussfolgerungen auf seiner Tagung am 26./27. Oktober 2009 anzunehmen, sind bereits im Gange.

ERWEITERUNG – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat nahm folgende Schlussfolgerungen an:

"Der Rat verweist auf den erneuerten Konsens über die Erweiterung, den der Europäische Rat in seinen Schlussfolgerungen vom 14./15. Dezember 2006 zum Ausdruck gebracht hat und der insbesondere den Grundsatz enthält, dass jedes Bewerberland für sich beurteilt wird.

Mit Schreiben vom 16. Juli 2009 haben die Ministerpräsidentin Jóhanna Sigurðardóttir und der Außenminister Össur Skarphéðinsson den Antrag Islands auf Beitritt zur Europäischen Union vorgelegt.

Der Rat beschließt, das Verfahren nach Artikel 49 des Vertrags über die Europäische Union einzuleiten. Dementsprechend wird die Kommission ersucht, dem Rat ihre Stellungnahme zu diesem Antrag zu unterbreiten.

Der Rat ergreift diese Gelegenheit, um zu bekräftigen, dass er die europäische Perspektive der westlichen Balkanstaaten uneingeschränkt unterstützt, und er betont, dass er sich weiter mit dem Beitrittsantrag Albaniens befassen wird, sobald die Wahlen in Albanien abgeschlossen sind."

SONSTIGES

– **Ägäisches Meer und südöstliches Mittelmeer**

Der Rat nahm Kenntnis von den Anliegen der zyprischen und der griechischen Delegation in Bezug auf das Vorgehen der Türkei im Ägäischen Meer und südöstlichen Mittelmeer.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

AUSSENBEZIEHUNGEN

Kenia – Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat nahm folgende Schlussfolgerungen an:

- "1. "Der Rat verfolgt aufmerksam den Reformprozess in Kenia gemäß dem Gesetz zur nationalen Verständigung und Aussöhnung (2008), das unter Vermittlung des von S.E. Kofi Annan geführten AU-Gremiums angesehener afrikanischer Persönlichkeiten zustande kam. Er ist überzeugt, dass die rasche Umsetzung der vereinbarten Reformen von größter Bedeutung für die Aussöhnung, den nationalen Aufbauprozess, die Entwicklung und die Vermeidung weiterer Konflikte in Kenia ist.
2. Der Rat würdigt die zentrale Rolle Kenias für die Stabilität in der Region und die Bedeutung der Mitarbeit Kenias bei Fragen von regionaler Tragweite, z.B. der Bekämpfung der Seeräuberei. Der Rat unterstreicht, dass die Umsetzung der Reformagenda nicht nur für Kenia, sondern für die gesamte Region von entscheidender Bedeutung ist.
3. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass gewisse verfahrenstechnische Schritte ergriffen worden sind, um die Reformen voranzubringen. Er ruft die Regierung Kenias nachdrücklich auf, ihre Bemühungen auf dieser Grundlage fortzusetzen, um die fristgerechte und entschlossene Umsetzung aller Aspekte des Gesetzes zur nationalen Verständigung und Aussöhnung zu gewährleisten. Der Rat appelliert an die politischen Führer Kenias, die Umsetzung der Reformen zu beschleunigen, wobei einer weitreichenden Verfassungsreform, der Wahlreform, der Reform des Polizei- und Justizwesens sowie verstärkten Maßnahmen zur Beendigung der Straffreiheit für Gewalt und Korruption Priorität eingeräumt werden sollte.
4. Der Rat fordert die Einsetzung eines glaubwürdigen, unabhängigen und verfassungsmäßigen Sondergerichts vor Ort, um der Straffreiheit für die Urheber der Gewalttaten nach den Wahlen ein Ende zu bereiten. Der Rat begrüßt außerdem die Zusammenarbeit der kenianischen Behörden mit dem Internationalen Strafgerichtshof und unterstützt uneingeschränkt die Vermittlungsbemühungen von S.E. Kofi Annan.

5. Der Rat ist zutiefst besorgt angesichts der Berichte über Menschenrechtsverletzungen und Drohungen gegen Menschenrechtsverteidiger sowie über außergerichtliche Hinrichtungen. Er fordert die Regierung auf, diese Vorfälle rasch zu untersuchen und alle Urheber von ungesetzlichen Hinrichtungen zur Rechenschaft zu ziehen, auch wenn sie den Sicherheitskräften angehören. Der Rat fordert dazu auf, bessere Mechanismen der Rechenschaftspflicht in diesem Bereich zu entwickeln.

Der Rat bekräftigt seine Bereitschaft, den Reformprozess zu unterstützen."

Demokratische Volksrepublik Korea – Restriktive Maßnahmen

Der Rat verabschiedete einen Gemeinsamen Standpunkt zur Änderung des Gemeinsamen Standpunkts 2006/795/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Demokratische Volksrepublik Korea, um den Umfang dieser Maßnahmen in Übereinstimmung mit der Resolution 1874 (2009) des VN-Sicherheitsrates zu erweitern.

Hiermit reagierte er auf den Test eines nuklearen Sprengkörpers, den die Demokratische Volksrepublik Korea am 25. Mai 2009 durchgeführt hatte.

Einzelheiten Mitteilung an die Presse [12391/09](#).

Iran – Technische Änderung der restriktiven Maßnahmen

Der Rat nahm eine Verordnung zur (technischen) Änderung der Verordnung (EG) Nr. 423/2007 über restriktive Maßnahmen gegen Iran an ([11085/09](#)).

Mit der Änderungsverordnung wird die Übergangszeit, in der Ausnahmen von der Pflicht zur vorherigen Anmeldung bestimmter Lieferungen von und nach Iran gelten, bis zum 31. Dezember 2010 verlängert. Diese vorherige Anmeldung wird durch die Verordnung (EG) Nr. 1110/2008 vorgeschrieben (*ABl. L 300 vom 11.11.2008, S. 1*), die der Rat im November 2008 gemäß dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/652/GASP (*ABl. L 213 vom 8.8.2008, S. 58*) angenommen hat.

Durchführung des Chemiewaffenübereinkommens

Der Rat nahm einen Beschluss zur Unterstützung der Maßnahmen der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen an ([10317/09](#)).

Die EU wird Maßnahmen der OVCW unterstützen, die darauf ausgerichtet sind, die vollständige Umsetzung des Chemiewaffenübereinkommens durch die Vertragsstaaten zu fördern, die internationale Zusammenarbeit in Bezug auf Tätigkeiten auf chemischem Gebiet auszubauen und Nichtvertragsstaaten zu ermutigen, dem Übereinkommen beizutreten.

Mit diesem Beschluss erneuert die EU ihre Unterstützung, die sie seit 2005 durch aufeinander folgende Gemeinsame Aktionen leistet, von denen die letzte Ende Juli 2009 auslaufen wird.

Der zur Umsetzung des Beschlusses vorgesehene Finanzbeitrag der EU beläuft sich auf 2,11 Mio. EUR.

EUROPÄISCHE SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

Verlängerung des Mandats der Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien

Der Rat nahm eine Gemeinsame Aktion an, mit der die EU-Beobachtermission, deren Mandat am 14. September 2009 abgelaufen wäre, um zwölf weitere Monate, d.h. bis zum 14. September 2010, verlängert wird ([11471/09](#)).

Ferner verabschiedete der Rat eine Gemeinsame Aktion zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der EU für die Krise in Georgien, Pierre Morel, um weitere sechs Monate, d.h. bis zum 28. Februar 2010 ([11833/09](#)), sowie einen Beschluss zur Verlängerung seines Beschlusses über eine unabhängige internationale Mission zur Untersuchung des Konflikts in Georgien um zwei weitere Monate, d.h. bis zum 30. September 2009.

Beteiligung Kroatiens an der Militäroperation der EU gegen seeräuberische Handlungen und vor der Küste Somalias

Der Rat nahm einen Beschluss über die Unterzeichnung eines Abkommens zwischen der EU und Kroatien über die Beteiligung Kroatiens an der EU-Militäroperation gegen seeräuberische Handlungen vor der Küste Somalias (Operation Atalanta) an ([10088/09](#)).

Dieses Abkommen ermöglicht Kroatien eine Beteiligung an Operationen zur Unterstützung der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen im Jahr 2008 verabschiedeten Resolutionen 1814, 1816, 1838 und 1846.

Das Abkommen wird ab dem Datum seiner Unterzeichnung bis zu seinem förmlichen Abschluss vorläufig angewendet.

Näheres zur Mission "Atalanta" unter: <http://www.consilium.europa.eu/eunavfor-somalia>

ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT

Konsultationen mit der Republik Guinea

Der Rat nahm einen Beschluss über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit der Republik Guinea gemäß Artikel 96 des AKP-EU-Partnerschaftsabkommens (Cotonou-Abkommen) an, um die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung in Guinea zu unterstützen ([11766/09](#)).

Nähere Einzelheiten siehe Mitteilung an die Presse [12379/09](#).

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen der EU und ostafrikanischen Staaten

Der Rat nahm einen Beschluss über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Abkommens zur Festlegung eines Rahmens für ein Wirtschaftspartnerschaftsabkommen mit den Partnerstaaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft, d.h. Burundi, Kenia, Ruanda, Tansania und Uganda, an ([17462/08](#)).

Dieser Rahmen umfasst Verpflichtungen und Verhandlungen mit dem Ziel der Einbeziehung weiterer Elemente, so dass ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) erreicht werden kann.

Allgemeines Ziel des WPA ist es,

- durch die Herbeiführung einer vertieften Handelspartnerschaft zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung beizutragen,
- die regionale Integration, die wirtschaftliche Zusammenarbeit und eine verantwortungsvolle Staatsführung in der Ostafrikanischen Gemeinschaft (OAG) zu fördern,
- die schrittweise Eingliederung der OAG in die Weltwirtschaft zu fördern,
- die Umstrukturierung der Volkswirtschaften der OAG sowie ihre Diversifizierung und ihre Wettbewerbsfähigkeit durch Stärkung ihrer Produktions-, Angebots- und Handelskapazität zu fördern,

- die Leistungsfähigkeit der OAG in der Handelspolitik zu erhöhen,
- einen wirksamen, berechenbaren und transparenten regionalen Regelungsrahmen für Handel und Investitionen in der Region einzurichten,
- die bestehenden Beziehungen zwischen den Vertragsparteien auf der Grundlage von Solidarität und im beiderseitigen Interesse zu stärken,
- die Entwicklung der Privatwirtschaft und die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern.

HANDELSPOLITIK

EU/Turkmenistan – Interimsabkommen über Handel und Handelsfragen

Der Rat nahm einen Beschluss über den Abschluss eines Interimsabkommens mit Turkmenistan über Handel und Handelsfragen an.

Dieses Interimsabkommen wurde für die Zeit bis zum Inkrafttreten des am 25. Mai 1998 in Brüssel unterzeichneten Partnerschafts- und Kooperationsabkommens mit Turkmenistan genehmigt.

Antidumpingmaßnahmen: Kunststoffbeutel, Walzdraht, Polyethylenterephthalate und Glyphosat

Der Rat nahm folgende Verordnungen an:

- zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von Walzdraht mit Ursprung in der Volksrepublik China und zur Einstellung des Verfahrens betreffend die Einfuhren von Walzdraht mit Ursprung in der Republik Moldau und der Türkei ([11865/09](#));
- zur Einstellung der teilweisen Interimsüberprüfung der Antidumpingmaßnahmen gegenüber den Einfuhren bestimmter Säcke und Beutel aus Kunststoffen mit Ursprung in der Volksrepublik China ([11777/09](#));

- zur Einstellung der Überprüfung der Verordnung (EG) Nr. 192/2007 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf Einfuhren bestimmter Polyethylenterephthalate mit Ursprung unter anderem in Malaysia (Überprüfung für einen neuen Ausführer), zur Wiedereinführung des Zolls auf die Einfuhren der Ware von einem Ausführer in diesem Land und zur Einstellung der zollamtlichen Erfassung dieser Einfuhren ([11564/09](#)). Polyethylenterephthalate (PET) sind in der Plastikindustrie weit verbreitete Polyester.

Zudem hat der Rat am 15. Juli 2009 (im schriftlichen Verfahren) beschlossen, vor dem Europäischen Gerichtshof Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz vom 17. Juni 2009 in der Rechtssache T-498/04 (Zhejiang Xinan Chemical Industrial Group Co. Ltd gegen den Rat) einzulegen, mit dem die Antidumpingmaßnahmen, die von der EU im Jahr 2004 gegen Einfuhren von Glyphosat mit Ursprung in der Volksrepublik China verhängt worden waren, für nichtig erklärt wurden. Glyphosat ist ein chemisches Herbizid, das von Landwirten auf der ganzen Welt in großem Umfang eingesetzt wird.

ALLGEMEINE ANGELEGENHEITEN

Beratungen in den verschiedenen Ratsformationen

Der Rat nahm Kenntnis von einem Bericht des Vorsitzes über den Stand der Beratungen in den anderen Ratsformationen ([12158/09](#)).

WIRTSCHAFT UND FINANZEN

Ratingagenturen

Im Anschluss an eine mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung erzielte Einigung nahm der Rat eine Verordnung zur Schaffung eines Rechtsrahmens für Ratingagenturen an ([3642/09](#)).

Die Verordnung soll gewährleisten, dass die in der EU zu aufsichtsrechtlichen Zwecken verwendeten Ratings höchsten Qualitätsansprüchen genügen und von Ratingagenturen abgegeben werden, die strengen Anforderungen unterliegen. Damit wird auf die Appelle sowohl des Europäischen Rates als auch der G20 reagiert.

Mit dieser Verordnung wird ein rechtsverbindliches Registrierungs- und Aufsichtssystem für Ratingagenturen eingeführt, die Ratings für aufsichtsrechtliche Zwecke abgeben.

Einzelheiten siehe Mitteilung an die Presse [12380/09](#).

Eigenkapitalanforderungen für Banken

Im Anschluss an eine mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung erzielte Einigung nahm der Rat eine Richtlinie über Eigenkapitalanforderungen an Banken an ([3670/09](#)).

Mit dieser Richtlinie, die die Vorschriften für die Eigenkapitalanforderungen an Banken verschärfen soll, wird auf die spezifischen Mängel reagiert, die durch die Finanzkrise aufgezeigt wurden.

Mit der Richtlinie werden die Richtlinien 2006/48/EG and 2006/49/EG¹ in fünf Kernbereichen geändert:

- Verstärkung der Aufsicht über grenzüberschreitend tätige Bankengruppen,
- Verbesserung des Rahmens für die Verbriefungspraktiken,
- Harmonisierung der Einstufung von Eigenmitteln der ersten Kategorie (Kernkapital) und von Hybridkapital, wobei dem Ausschuss der europäischen Bankaufsichtsbehörden im Hinblick auf die Gewährleistung einer größeren Einheitlichkeit der einschlägigen Verfahrensweisen der Aufsichtsbehörden eine zentrale Rolle zugewiesen wird,
- Einführung von Regeln für das Management des Liquiditätsrisikos – insbesondere hinsichtlich der Bildung von Reserven an liquiden Aktiva, der Durchführung von Stress-tests für das Liquiditätsrisiko und der Festlegung von Plänen zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs,
- verstärkter Rahmen für die einer einzigen Gegenpartei eingeräumten Kredite ("Großkredite").

Einzelheiten siehe Mitteilung an die Presse [12380/09](#).

¹ Richtlinie 2006/48/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute; Richtlinie 2006/49/EG über die angemessene Eigenkapitalausstattung von Wertpapierfirmen und Kreditinstituten.

Grenzüberschreitende Zahlungen

Im Anschluss an eine mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung erzielte Einigung nahm der Rat eine Verordnung über grenzüberschreitende Euro-Zahlungen an ([3665/09](#)).

Ziel dieser Verordnung ist die Vollendung eines Binnenmarkts für Zahlungsdienste in Euro, in dem eine Gleichbehandlung von grenzüberschreitenden und Inlandszahlungen sichergestellt wird.

Mit dieser Verordnung wird die Verordnung (EG) Nr. 2560/2001 über grenzüberschreitende Zahlungen aktualisiert und ersetzt, der Grundsatz der Gebührengleichheit auf Lastschriften ausgeweitet und eine Angleichung an die Begriffsbestimmungen und den Wortlaut der Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste vorgenommen.

Einzelheiten siehe Mitteilung an die Presse [12380/09](#).

Elektronisches Geld

Im Anschluss an eine mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung erzielte Einigung nahm der Rat eine Richtlinie über die Tätigkeit von E-Geld-Instituten an ([3666/09](#)).

Diese Richtlinie soll zur Gestaltung sowohl innovativer als auch sicherer E-Geld-Dienstleistungen beitragen und zugleich den Wettbewerb zwischen Marktteilnehmern fördern und den Markt für neue Anbieter öffnen. Sie aktualisiert die Vorschriften der Richtlinie 2000/46/EG und sie soll für Kohärenz mit der Richtlinie 2007/64/EG über Zahlungsdienste sorgen.

Einzelheiten siehe Mitteilung an die Presse [12380/09](#).

Programm zur Förderung der Wirksamkeit der EU-Politik

Im Anschluss an eine mit dem Europäischen Parlament in erster Lesung erzielte Einigung nahm der Rat einen Beschluss zur Einrichtung eines Programms für Finanzdienstleistungen an ([3671/09](#)).

Dieses Programm wird es der Gemeinschaft ermöglichen, sich an der Finanzierung bestimmter – sowohl europäischer als auch internationaler – Einrichtungen mit dem Ziel zu beteiligen, die Wirksamkeit der EU-Politik in Bereich der Finanzdienstleistungen, der Rechnungslegung sowie der Pflichtprüfung der Rechnungslegungsunterlagen sicherzustellen.

Der Beschluss sieht Mittel in Höhe von 38,7 Mio. EUR für den Zeitraum 2010-2013 vor.

Einzelheiten siehe Mitteilung an die Presse [12380/09](#).

Slowenien – Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbank

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem die Firma Deloitte revizija d.o.o. als externer Rechnungsprüfer der Banka Slovenije für die Geschäftsjahre 2009 bis 2011 ernannt wird ([11244/09](#)).

JUSTIZ UND INNERES

EU/westliche Balkanstaaten – Aktionsplan zur Drogenbekämpfung

Der Rat billigte einen überarbeiteten Aktionsplan zur Drogenbekämpfung EU/westliche Balkanstaaten (2009-2013) ([12185/09](#)).

Dieser Aktionsplan ersetzt einen früheren Aktionsplan, der 2003 angenommen worden war, um die Drogenprobleme entlang der Balkanroute anzugehen. Ziel ist es, den Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den westlichen Balkanstaaten beizubehalten und einen Beitrag zur Koordinierung der Bemühungen zur Umsetzung verschiedener EU-Programme sowie der regionalen Initiativen zu leisten.

Der Aktionsplan behandelt sowohl das Angebot als auch die Nachfrage.

EU/Vereinigte Staaten – Verhandlungen über Daten über Zahlungen

Der Rat billigte Richtlinien für Verhandlungen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über ein internationales Abkommen über die Bereitstellung von Daten über Finanztransaktionen für das Finanzministerium der Vereinigten Staaten zu Zwecken der Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus und der Terrorismusfinanzierung ("SWIFT-System").

Zusammenarbeit an den Außengrenzen – Beteiligung Liechtensteins und der Schweiz an FRONTEX

Der Rat nahm einen Beschluss über die Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der Schweiz und Liechtenstein über die Beteiligung dieser Staaten an der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (FRONTEX) an ([10701/09](#)).

Frontex wurde im Jahr 2004 durch die Verordnung (EG) Nr. 2007/2004 errichtet (<http://www.frontex.europa.eu/>).

FORSCHUNG

EU/Russland – Assoziierung Russlands am Siebten Forschungsrahmenprogramm

Der Rat billigte Leitlinien für die Verhandlungen der Kommission über eine mögliche Beteiligung der Russischen Föderation am Siebten Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration im Rahmen eines neuen Abkommens zwischen der EU und Russland.

Metrologie-Forschungsprogramm

Der Rat verabschiedete eine Entscheidung über die Beteiligung der EU an einem gemeinsamen europäischen Metrologie-Forschungsprogramm ([3661/09](#)).

Diese Entscheidung ermöglicht es der Gemeinschaft, sich mit einem Finanzbeitrag von bis zu 200 Mio. EUR an dem künftigen Europäischen Metrologie-Forschungsprogramm (EMFP) zu beteiligen.

Das von 19 EU-Mitgliedstaaten und drei Drittländern¹ gemeinsam aufzulegende EMFP soll den erforderlichen rechtlichen und organisatorischen Rahmen für eine weitreichende Kooperation in der Metrologieforschung schaffen und die steigende Nachfrage in Europa nach Metrologie auf Spitzen-niveau, insbesondere in neuen Technologiebereichen, befriedigen.

Die Metrologie, d.h. die Lehre von den Maßen und Gewichten und den Maßsystemen, ist ein interdisziplinäres wissenschaftliches Gebiet und wesentlicher Bestandteil einer modernen wissenschaftsbasierten Gesellschaft. Zuverlässige und vergleichbare Messnormen sowie geeignete, validierte Mess- und Prüfverfahren sind die Grundlage für wissenschaftlichen Fortschritt und technologische Innovation und haben dadurch signifikante Auswirkungen auf die Wirtschaft und die Lebensqualität.

Das Siebte Forschungsrahmenprogramm (2007-2013)² der EU sieht vor, dass sich die Gemeinschaft an Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mehrerer Mitgliedstaaten beteiligt, was auch eine Beteiligung an den zur Durchführung dieser Programme geschaffenen Strukturen beinhaltet.

VERKEHR

Güterverkehr – Änderung des zweiten "Marco Polo"-Programms

Der Rat verabschiedete eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1692/2006 zur Aufstellung des zweiten "Marco Polo"-Programms über die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft zur Verbesserung der Umweltfreundlichkeit des Güterverkehrssystems ("Marco Polo II"), nachdem in erster Lesung eine Einigung mit dem Europäischen Parlament erzielt worden war ([3660/09](#)).

¹ Belgien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Italien, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und das Vereinigte Königreich sowie Norwegen, die Schweiz und die Türkei.

² ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1.

Die Änderung an dem "Marco Polo"-Programm soll bewirken, dass dieses mit größerer Effizienz eine Verlagerung des Straßengüterverkehrs auf den See-, Binnenwasser- und Bahnverkehr herbeiführt. Die neue Verordnung beseitigt Defizite der geltenden Verordnung, die damit zusammenhängen, dass ein erheblicher Teil der zugewiesenen Haushaltsmittel nicht verwendet wurde.

Diese Probleme werden nun dadurch angegangen, dass die Teilnahme von Klein- und Kleinstunternehmen gefördert, die Schwellen für die Förderfähigkeit von Aktionen gesenkt, die Förderintensität erhöht und die Durchführungs- und Verwaltungsverfahren des Programms vereinfacht werden.

Die Kommission wird eine Mitteilung über die Ergebnisse des "Marco Polo"-Programms für den Zeitraum 2003–2010 vorlegen, bevor sie einen Vorschlag für das dritte "Marco Polo"-Programm ausarbeitet.

Das Programm "Marco Polo" wurde im Jahr 2003 durch die Verordnung (EG) Nr. 1382/2003 aufgestellt, um den Betreibern auf überlasteten Straßen Alternativen durch andere Verkehrsträger zu bieten.

ENERGIE

Kooperationsabkommen Euratom/Kanada – Atomenergie

Der Rat billigte Richtlinien für die Kommission zur Neuaushandlung des Abkommens zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) und Kanada über Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung der Atomenergie.

Das geltende Abkommen (unterzeichnet im Jahr 1959) und seine späteren Änderungen behandeln den Handel mit Kernmaterialien, Ausrüstungen, die Nutzung von Rechten des geistigen Eigentums, den Informationsaustausch sowie den Transfer und die Nutzung von Tritium und zugehöriger Ausrüstung für das Fusionsprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft.

TELEKOMMUNIKATION

Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem für den Zeitraum 2010-2015 ein Programm für Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) erstellt wird (PE-CONS [3667/09](#)).

Ziel des ISA-Programms ist es, die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungen, einschließlich der Verwaltungen auf lokaler und regionaler Ebene sowie der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft, durch Erleichterung ihrer elektronischen grenz- und sektorübergreifenden Interaktion zu unterstützen.

Die Finanzausstattung für die Durchführung des Programms im genannten Fünfjahreszeitraum wurde auf 164,1 Mio. EUR festgesetzt.

ISA ist ein Folgeprogramm zu dem am 31. Dezember 2009 auslaufenden IDABC-Programm ((Interoperabilität europaweiter elektronischer Behördendienste (eGovernment-Dienste) für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger)).

Frequenzbänder für den öffentlichen zellularen digitalen terrestrischen Mobilfunkdienst

Der Rat verabschiedete eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 87/372/EWG über die Frequenzbänder, die für die koordinierte Einführung eines europaweiten öffentlichen zellularen digitalen terrestrischen Mobilfunkdienstes in der Gemeinschaft bereitzustellen sind (PE-CONS [3673/09](#)).

Die Richtlinie macht das 900-MHz-Band nicht nur für GSM-Systeme, sondern auch für UMTS-Systeme sowie für andere terrestrische elektronische Kommunikationssysteme verfügbar, die störungsfrei neben GSM-Systemen betrieben werden können. Sie soll den größtmöglichen Wettbewerb ermöglichen, indem den Benutzern eine größere Bandbreite von Diensten und Technologien angeboten wird, und gleichzeitig die europaweite Verfügbarkeit des GSM aufrechterhalten.

Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Zuteilung des 900-MHz-Bands an die im Wettbewerb stehenden Mobilfunkbetreiber keine Wettbewerbsverzerrungen auf den betreffenden Mobilfunkmärkten verursacht.

Die Mitgliedstaaten haben ab dem Inkrafttreten der Richtlinie sechs Monate Zeit, um ihren Bestimmungen nachzukommen.

GESELLSCHAFTSRECHT

Verschmelzungen und Spaltungen von Unternehmen in der EU – Vereinfachung der Anforderungen

Im Anschluss an eine Einigung in erster Lesung mit dem Europäischen Parlament nahm der Rat mit qualifizierter Mehrheit eine Richtlinie an, die die Vorschriften hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen vereinfacht ([3644/09](#) und [11140/1/09 ADD 1](#)).

Die deutsche und die österreichische Delegation stimmten dagegen.

Ziel dieser Richtlinie ist eine Verringerung der bei Verschmelzungen und Spaltungen anfallenden Kosten, indem die Vorschriften zur detaillierten Berichterstattung gelockert werden und Gesellschaften gestattet wird, ihrer Informationspflicht gegenüber Aktionären oder Dritten auf elektronischem Wege anstatt durch Einberufung von Hauptversammlungen nachzukommen. Mit der Richtlinie werden die Richtlinie 78/855/EWG über Verschmelzungen (Dritte Gesellschaftsrichtlinie) und die Richtlinie 82/891/EWG betreffend die Spaltung von Aktiengesellschaften (Sechste Gesellschaftsrichtlinie) geändert.

Ferner wurden die erforderlichen Anpassungen der Richtlinien 2005/56/EG (Verschmelzung von Kapitalgesellschaften aus verschiedenen Mitgliedstaaten) und 77/91/EWG (hinsichtlich der Schutzbestimmungen zum Kapital von Gesellschaften) im Einklang mit den bisherigen Änderungen an der Dritten und der Sechsten Gesellschaftsrichtlinie vorgenommen.

Die Mitgliedstaaten müssen die neuen Vorschriften bis zum 30. Juni 2011 in Kraft setzen. Fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt wird die Kommission die Funktionsweise der neuen Vorschriften – insbesondere ihre Auswirkungen auf den Abbau des Verwaltungsaufwands von Gesellschaften – im Lichte der Erfahrungen bei ihrer Anwendung überprüfen.

SOZIALPOLITIK

Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Im Anschluss an eine Einigung in zweiter Lesung mit dem Europäischen Parlament nahm der Rat Verordnungen zur Modernisierung und Vereinfachung der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit der Mitgliedstaaten an ([3646/09](#) + [11162/09 ADD 1](#), [3647/09](#) + [11600/09 ADD 1](#)).

Durch die Annahme der beiden neuen Verordnungen werden neue Regeln zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit am 1. März 2010 in der EU in Kraft treten, wodurch den Bürgern die Ausübung ihres Rechts auf Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat für Studienzwecke, zur Freizeitgestaltung oder aus beruflichen Gründen erleichtert wird.

Für Einzelheiten siehe Pressemitteilung [12369/09](#).

UMWELTSCHUTZ

Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen

Im Anschluss an eine Einigung in erster Lesung mit dem Europäischen Parlament nahm der Rat eine Verordnung an, mit der das Inverkehrbringen von Robbenerzeugnissen eingeschränkt wird ([3668/09](#) + [11152/09 ADD 1](#)).

Mit dieser Maßnahme reagierte der Rat auf die Bedenken, die gegenüber den Praktiken bei der Robbenjagd vorgebracht wurden.

Für Einzelheiten siehe Pressemitteilung [12370/09](#).

Vermarktung von Biozid-Produkten

Im Anschluss an eine Einigung in erster Lesung mit dem Europäischen Parlament nahm der Rat eine Richtlinie an, mit der die Frist für den Abschluss einer Bewertung der in Biozid-Produkten verwendeten Wirkstoffe um vier Jahre bis zum 14. Mai 2014 verlängert wird ([3624/09](#) + [11521/09 ADD 1](#)).

Die Richtlinie sieht zudem vor, dass die Übergangszeit, in der die Vermarktung von Biozid-Produkten weiterhin nationalen Rechtsvorschriften unterliegt, um vier Jahre verlängert wird.

Biozid-Produkte: Tolyfluanid und Flocoumafen - Liste der Wirkstoffe

Der Rat beschloss, die Annahme von Richtlinien zur Aufnahme der Wirkstoffe Tolyfluanid und Flocoumafen in die Liste der Wirkstoffe, die nach der Richtlinie 98/8/EG über die Vermarktung von Biozid-Produkten zu bewerten sind, durch die Kommission nicht abzulehnen.

Auf diese Richtlinienentwürfe ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden, das vorsieht, dass der Rat die Annahme von Rechtsakten durch die Kommission ablehnen kann. Da der Rat nunmehr grünes Licht gegeben hat, kann die Kommission die Richtlinie annehmen, es sei denn, das Europäische Parlament macht Einwände geltend.

Handel mit gefährlichen Chemikalien

Der Rat beschloss, die Annahme einer Verordnung über die Regelung der Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien durch die Kommission nicht abzulehnen.

Der Verordnungsentwurf führt zur Aufnahme bestimmter Stoffe in die Liste der Chemikalien, für die das Ausfuhrnotifikationsverfahren gilt, sowie in die Liste der verbotenen oder Beschränkungen unterworfenen Chemikalien, die dem Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung (PIC-Verfahren) unterliegen. Zudem werden in beiden Listen Eintragungen gestrichen.

Auf diesen Verordnungsentwurf ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden, das vorsieht, dass der Rat die Annahme von Rechtsakten durch die Kommission ablehnen kann. Da der Rat nunmehr grünes Licht gegeben hat, kann die Kommission die Verordnung annehmen, es sei denn, das Europäische Parlament macht Einwände geltend.

Geodateninfrastruktur

Der Rat beschloss, die Annahme einer Verordnung zur Durchführung der Richtlinie 2007/2/EG zur Schaffung der Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft ("INSPIRE") für die Zwecke der EU-Umweltpolitik durch die Kommission nicht abzulehnen.

Der Verordnungsentwurf legt die Anforderungen hinsichtlich der Einrichtung und Erhaltung von Netzdiensten fest, die die Mitgliedstaaten für Geodatenbanken schaffen und betreiben müssen.

Auf diesen Verordnungsentwurf ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden, das vorsieht, dass der Rat die Annahme von Rechtsakten durch die Kommission ablehnen kann. Da der Rat nunmehr grünes Licht gegeben hat, kann die Kommission die Verordnung annehmen, es sei denn, das Europäische Parlament macht Einwände geltend.

Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen

Im Interesse der Klarheit und zur Vereinfachung der Vorschriften verabschiedete der Rat eine Verordnung zur Neufassung der Verordnung 2037/2000 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen ([3622/09](#)).

Die bereits mehrfach grundlegend geänderte Verordnung (EG) Nr. 2037/2000 regelt die Produktion, die Einfuhr, die Ausfuhr, das Inverkehrbringen, die Verwendung, die Rückgewinnung, das Recycling, die Aufarbeitung und die Zerstörung von Stoffen, die zum Abbau der Ozonschicht führen.

LANDWIRTSCHAFT

Höchstgehalte an Rückständen bei bestimmten Pestiziden

Der Rat beschloss, die Annahme einer Verordnung über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs durch die Kommission nicht abzulehnen.

Der Verordnungsentwurf betrifft Azoxystrobin, Atrazin, Chlormequat, Cyprodinil, Dithiocarbamaten, Fludioxonil, Fluroxypyr, Indoxacarb, Mandipropamid, Kaliumtriiodid, Spirotetramat, Tetraconazol und Thiram.

Auf diesen Verordnungsentwurf ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden, das vorsieht, dass der Rat die Annahme von Rechtsakten durch die Kommission ablehnen kann. Da der Rat nunmehr grünes Licht gegeben hat, kann die Kommission die Verordnung annehmen, es sei denn, das Europäische Parlament macht Einwände geltend.

FISCHEREI

Zulässige Gesamtfangmengen (TACs) – Anpassungen für 2009

Der Rat nahm eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 43/2009 hinsichtlich der Fangmöglichkeiten und begleitenden Fangbedingungen für bestimmte Fischbestände für 2009 ([11973/09](#)) an.

Die Verordnung (EG) Nr. 43/2009 wird in folgenden Punkten geändert:

- höchstzulässiger Fischereiaufwand mehrerer EU-Mitgliedstaaten im Anschluss an die Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Aufwandsregelung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 zur Festlegung eines langfristigen Plans für die Kabeljaubestände;
- Höchstzahl der Fangschiffe und die Aufteilung der Fangquoten für Roten Thun auf die Mitgliedstaaten, entsprechend dem im April angenommenen Wiederauffüllungsplan für Roten Thun (Verordnung (EG) 302/2009);
- Einführung einer Regelung über Ad-hoc-Schließungen in der Nordsee und im Skagerrak zum Schutz von jungem Kabeljau, Schellfisch, Seelachs und Wittling;
- Umsetzung internationaler Empfehlungen zum Antarktischen Krill; Bewirtschaftung der Rotbarschbestände in der Irminger See und den angrenzenden Gewässern; Anteil der Gemeinschaft am Rotbarschfang in den grönländischen Gewässern; Schutz empfindlicher mariner Ökosysteme vor erheblichen schädlichen Auswirkungen im Regelungsbereich des Übereinkommens über die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC);
- Zuteilung weiterer 750 Tonnen Kabeljau in den norwegischen Gewässern an Gemeinschaftsschiffe infolge einer Fischereivereinbarung mit Norwegen;
- Kennzeichnung von Fisch, der im NEAFC-Übereinkommensbereich gefangen und anschließend gefroren wurde;
- Bewirtschaftungsgebiete für die Quoten für Schwarzen Heilbutt, Makrele und Bastardmakrele; diese sollten zur Vermeidung von Fehlmeldungen sowohl für die EG-Gewässer als auch für die internationalen Gewässer des Gebietes Vb gelten.

Fischereiaufwandsregelung für Kabeljau – Spanien und Schweden

Der Rat nahm eine Verordnung über die Ausnahme bestimmter Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Fischereiaufwandsregelung an, die im Rahmen eines langfristigen Plans zur Erhaltung der Kabeljaubestände festgelegt worden war ([11974/09](#)).

Mit dieser Verordnung werden folgende Gemeinschaftsschiffe von der Anwendung der Fischereiaufwandsregelung nach der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 ausgenommen:

- spanische Fischereifahrzeuge, die auf der Schelfkante vor dem Westen Schottlands Grundschleppnetze verwenden und gezielten Tiefseearten- und Seehechtfang betreiben,
- schwedische Fischereifahrzeuge, die im Skagerrak und Kattegat mit einem Selektionsgitter gezielten Kaisergranatfang betreiben.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 wurde eine Regelung zur Steuerung des Fischereiaufwands eingeführt, mit der den Mitgliedstaaten für Kabeljaufänge jährlich Fangmöglichkeiten ausgedrückt als Fischereiaufwand zugeteilt werden. Nach dieser Verordnung kann der Rat auf Vorschlag der Kommission und auf der Grundlage eines Gutachtens des Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (Scientific, Technical and Economic Committee for Fisheries, STECF) bestimmte Gruppen von Fischereifahrzeugen von der Aufwandsregelung ausnehmen.

HAUSHALT

Sonderbericht des Rechnungshofs über Ausgaben für die Abwasserbehandlung – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zum Sonderbericht Nr. 3/2009 des Europäischen Rechnungshofs über die Wirksamkeit der Ausgaben im Rahmen von Strukturmaßnahmen für die Abwasserbehandlung während der Programmplanungszeiträume 1994-1999 und 2000-2006 an ([11995/09](#)).

Sonderbericht des Rechnungshofs über die Entwicklungszusammenarbeit – *Schlussfolgerungen des Rates*

Der Rat nahm Schlussfolgerungen zu dem Sonderbericht Nr. 4/2009 des Rechnungshofs über die Verwaltung der Einbeziehung nichtstaatlicher Akteure in die Entwicklungszusammenarbeit der Gemeinschaft durch die Kommission an ([12194/09](#)).

STATISTIK

Statistiken zur Informationsgesellschaft

Der Rat beschloss, die Annahme einer Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 808/2004 über Gemeinschaftsstatistiken zur Informationsgesellschaft durch die Kommission nicht abzulehnen; diese Durchführungsverordnung legt die für die Erstellung dieser Gemeinschaftsstatistiken zu übermittelnden Daten sowie die Übermittlungsfristen fest.

Auf diesen Verordnungsentwurf ist das Regelungsverfahren mit Kontrolle anzuwenden, das vorsieht, dass der Rat die Annahme von Rechtsakten durch die Kommission ablehnen kann. Da der Rat nunmehr grünes Licht gegeben hat, kann die Kommission die Verordnung annehmen, es sei denn, das Europäische Parlament macht Einwände geltend.

TRANSPARENZ**Transparenz – Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten**

Der Rat nahm die Antwort auf den Zweitantrag Nr. 17/c/01/09 an ([11283/09](#)).

ERNENNUNGEN**Generaldirektor des Militärstabs der EU**

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem Generalleutnant Ton van OSCH (Niederlande) ab 28. Mai 2010 zum Generaldirektor des Militärstabs der Europäischen Union (EUMS) ernannt wurde. Er wird die Nachfolge von Generalleutnant David LEAKEY (Vereinigtes Königreich) antreten, dessen Amtszeit am 27. Mai 2010 endet.

Der EUMS ist eine Generaldirektion des Generalsekretariats des Rates der EU. Er ist dem Generalsekretär/Hohen Vertreter direkt unterstellt und nimmt Aufgaben der Frühwarnung, der strategischen Planung und der Lagebeurteilung wahr.

Ausschuss der Regionen

Der Rat nahm einen Beschluss zur Ernennung folgender Personen zu Mitgliedern bzw. Stellvertretern für die verbleibende Amtszeit, d.h. bis zum 25. Januar 2010 an:

a) zum Mitglied:

Herr José Antonio GRINÁN MARTÍNEZ, Presidente de la Junta de Andalucía;

b) zum Stellvertreter:

Herr Roger EVANS, Assembly Member for Havering & Redbridge, England (benannt im Namen der Greater London Assembly).

Wirtschafts- und Sozialausschuss

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem folgende Personen für die verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 20. September 2010, zu Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt werden:

Herr Sorin Cristian STAN, Gruppe der Arbeitnehmer (Gruppe II),

Herr József NAGY, Gruppe Verschiedene Interessen (Gruppe III).

*

* *

Sonstiges

Der Rat nahm zudem mehrere Beschlüsse zur Ernennung von Mitgliedern verschiedener beratender Ausschüsse sowie von Verwaltungsräten von EU-Agenturen an (siehe [12270/09](#)).
